Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 43 (2000)

Artikel: Die Freiweibel im Oberaargau : einheimische in der bernischen

Landesverwaltung

Autor: Dubler, Anne-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071501

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Freiweibel im Oberaargau

Einheimische in der bernischen Landesverwaltung

Anne-Marie Dubler

1. Der Anlass zu diesem Beitrag

Vor nunmehr sieben Jahren hatte mich mein Historiker-Kollege Karl H. Flatt darauf angesprochen, ob ich für das Oberaargauer Jahrbuch einen Beitrag schreiben würde. Ich stand damals am Abschluss meiner Rechtsquellenedition Burgdorf und hatte alle Hände voll zu tun, versprach aber, bei Gelegenheit einen Vorschlag zu machen. Das geschah anfangs 1996, als ich Karl Flatt meinen Aufsatz über die Oberaargauer Herrschaften der Stadt Burgdorf vorlegte. Auf der hübschen Antwortkarte stand damals unter den «Wünschen» des Redaktors Flatt auch jener, dass ich doch etwas über die Freiweibel-Organisation im Oberaargau schreiben sollte. Nun, das lag damals ausserhalb des Themas der Burgdorfer Herrschaften, auch war meine Rechtsquellenedition Oberaargau noch nicht so weit gediehen, als dass ich in eine Spezialuntersuchung hätte einsteigen wollen. So vertröstete ich auf später. Dies geschah schliesslich bei der Abfassung der Einleitung zur Oberaargauer Edition. Damals machte ich mich hinter die bis dahin wenig bekannten, in den Quellen des Staatsarchivs Bern nicht leicht auffindbaren Oberaargauer Freiweibel. Mit dem Resultat wollte ich Kollege Flatt eine Freude machen. Ich kam damit leider zu spät. Wenn ich mein Versprechen mit diesem Aufsatz nachhole, so möchte ich das ausdrücklich in Erinnerung an Karl Flatt und mit einem Dankeswort postum an einen liebenswürdigen Kollegen tun.

Die freundliche Offenheit Karl Flatts gegenüber Kollegen war speziell, nicht selbstverständlich, auch nicht alltäglich. Als Bearbeiterin bernischer Rechtsquellen war ich mit den Editionen Burgdorf und Oberaargau sozusagen in Karl Flatts «Oberaargauer Revier» eingedrungen, in den historischen Raum, den er wie kein anderer vor ihm kannte. In seiner vorzüglichen Berner Dissertation «Die Errichtung der bernischen Landeshoheit

über den Oberaargau», 1967 abgeschlossen und 1969 im Archiv des Historischen Vereins Bern und als Sonderband 1 zum Jahrbuch des Oberaargaus publiziert, bereitete der Mediävist Flatt sein eigentliches Thema minutiös vor. Weil es ihm «wesentlich auch um die Erhellung der hochmittelalterlichen Zustände ging», deren Kenntnis er als notwendige Basis auch für Untersuchungen der späteren Zeit betrachtete, sammelte er die mittelalterlichen Quellen und legte dem Leser die vielfältigen Belege in verfassungs- und siedlungsgeschichtlicher Ordnung vor. Auf seinem publizierten Wissen konnte und kann jeder aufbauen, der im Oberaargau historisch arbeitet. Während meiner Editionsarbeit hat mich diese umfassende Arbeit stets begleitet.

Karl Flatt hatte die Geschichtsforschung als fortwährende Erweiterung des Wissens um die Vergangenheit verstanden, an die jeder seinen Beitrag leisten sollte. Dem Weitergehen der Forschung und vor allem auch der allgemein verständlichen Vermittlung ihrer Resultate verschrieb er sich. Zum einen war er selber als Historiker unermüdlich tätig, was seine vielen Beiträge zur Oberaargauer, Solothurner und Schweizer Geschichte belegen. Als Redaktionspräsident des «Jahrbuchs des Oberaargaus» hiess er aber auch offenen Sinnes die Forschungsarbeit anderer willkommen und verhalf deren Ergebnissen zur Publizität. Solchermassen erfuhr auch ich Aufmunterung und Aufforderung, meinen Beitrag an die Oberaargauer Geschichte zu leisten.

Zur Oberaargauer Geschichte gehören auch die Herren Freiweibel als höchste einheimische Beamte der bernischen Landesverwaltung, die trotz ihrer hohen Stellung bis dahin wenig beachtet wurden. Sie sollen hier in den sie umgebenden Rahmen der bernischen Vogteiverwaltung im Oberaargau gestellt werden, was mir zudem die Möglichkeit gibt, einige nützliche Informationen zur Oberaargauer Gerichtsorganisation einfliessen zu lassen. Der Beitrag stützt sich im Übrigen auf meine Rechtsquellenedition Oberaargau (siehe Quellen und Literatur), wo sich bei Bedarf Quellenbelege finden lassen.

2. Der Rahmen:

Vogteiverwaltung und regionale Selbstverwaltung im Oberaargau

Die Stadt Bern baute im Oberaargau vom 15. Jahrhundert an ihre Landesverwaltung in vier Verwaltungsbezirken – den Vogteien (Landvogteien)

Wangen, Aarwangen, Bipp und Landshut – auf. Von Anfang an stand jeder Landvogtei ein Stadtberner Amtmann (Vogt, Landvogt) vor, ein von Schultheiss und Rat von Bern gewählter und in seiner Vogtei residierender Beamter. Auf einer unteren Ebene bildeten die Twingherrschaften, als Twing- oder Niedergerichte bezeichnet, weitere mehrheitlich private Verwaltungseinheiten, deren Inhaber, die geistlichen und weltlichen Twingherren, für die Verwaltung zum Teil eigene Vögte einsetzten.

Was aber hiess Landvogteiverwaltung? Zur wohl vordringlichsten Aufgabe einer solchen Verwaltung auf dem Land zählte die Sicherung der allgemeinen Ruhe und Ordnung in der Region, wozu die Gerichtsorganisation diente, die dem Geschädigten Recht sprechen, den Schädiger aber zum Schadensersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte. Die Gerichtsorganisation war das Rückgrat jeder Verwaltung und wurde zusammen mit der Güterverwaltung vom Adel übernommen und mit der Zeit neuen, der Stadtverwaltung entstammenden Bedürfnissen angepasst. Sie bestand aus zwei Gerichtsebenen, aus einer Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und einer Niedergerichtsbarkeit.

Im Oberaargau lag die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bei Bern und wurde vom Landvogt als Landrichter verwaltet. Sie befasste sich mit den Kapitaldelikten, mit Diebstahl und Raub, Mord und Totschlag sowie Notzucht, die mit dem Tod, und mit schweren Delikten wie u.a. schwere Ehrverletzung und Brandstiftung, die mit dem Tod oder mit hohen Bussen bestraft wurden. Die Niedergerichtsbarkeit lag in der Hand von weltlichen und geistlichen Grund- und Gerichtsherren, darunter private Herren, geistliche Institutionen, u.a. die Abtei St. Urban, sowie die Städte Bern und Burgdorf, und wurde von diesen in den lokalen Niedergerichten verwaltet. Diese «Dorfgerichte» befassten sich mit der farbigen Vielfalt an leichten, mit Geld sühnbaren Delikten des Alltags, so vor allem mit Körperverletzungen – Brüche, blutende und unblutige Wunden durch Stechen, Werfen, Kratzen, Schlagen, zu Boden Stossen –, mit Messerzücken, Hausfriedensbruch, mit dem Bruch des beschworenen Friedens und mit leichteren Ehrverletzungen, ferner mit Flurdelikten wie Holzfrevel, Überackern, Übermähen, zu viel Vieh Auftreiben, Zäune Versetzen usw. Ans Niedergericht gehörte auch die Ziviljustiz, u.a. bei Klagen um Güterbesitz und Geldschuld, insbesondere auch die amtlichen Pfändungen und Pfandübergaben und bis ins 17. Jahrhundert die Beistandschaften (Bevogtungen). Diese herrschaftliche Gerichtsbarkeit hatte den Dorffrieden zu sichern, wobei sich ihre Infrastruktur aus Bussen der Delinquenten und Konfiskationen zu finanzieren hatte. Gemäss den Bussenrödeln der Landvögte war die Niedergerichtsbarkeit eine nicht zu verachtende Finanzquelle.

Zu dieser wichtigsten Verwaltungsaufgabe, dem Gerichtswesen, kamen weitere, so auf der oberen Ebene der Landvogtei die Domänenverwaltung mit dem Unterhalt obrigkeitlicher Schlösser, Korn- und Salzhäuser, der Ausbau und Unterhalt der Verkehrswege, die Verwaltung der staatlichen Einkünfte bei Bussen, Gebühren, Zöllen, Zehnten und Bodenzinsen, ferner auch die Militärverwaltung. Auf der unteren Ebene der Herrschaften waren ähnliche Aufgaben im Dorfbereich zu erfüllen. Der Landvogt war für die Verwaltung seiner Landvogtei, der einzelne Grundherr bzw. dessen Vogt für seine Twingherrschaft zuständig.

Berns Landes- und Herrschaftsverwaltung basierte auf einem Konzept, das die Selbstverwaltung auf dem Land und die regionale Eigenverantwortung förderte, indem es Einheimische in die Verwaltungsarbeit einbezog. Sie kam daher mit sehr wenig städtischem Personal aus: In der Landvogteiverwaltung waren dies in der Regel nur zwei Stadtberner Beamte – der Landvogt und der Landschreiber. Das übrige Verwaltungspersonal rekrutierte sich aus Einheimischen. Dazu zählten einheimische Subalternbeamte der Landvögte auf der Ebene der Vogteiverwaltung bzw. Subalternbeamte der Twingherren auf der Ebene der Twinggerichte. Dazu gehörten auch die ständigen Mitglieder der Niedergerichte, Gerichtssässen genannt, sowie die zum Landtag periodisch und ans Landgericht ad hoc verpflichtete volljährige männliche Bevölkerung, von deren Mitwirkung das Funktionieren des Gerichtswesens abhing.

3. Die «Statthalter» – Weibel, Freiweibel und Amtsweibel

Die höchsten Ämter, zu denen Einheimische gelangen konnten, waren das Freiweibel- und das Amtsweibelamt auf der Stufe der Landvogtei und auf der Stufe der Twingherrschaft das Weibelamt. Alle diese Ämter stimmten darin überein, dass ihre Inhaber mit wichtigen Aufgaben betraut waren, dass sie als Subalternbeamte zwar dem obersten Beamten – dem Landvogt in der bernischen Landesverwaltung oder dem Vogt der Stadt Burgdorf in den Burgdorfer Herrschaften – unterstellt und mit

Amtseid verpflichtet waren, dass sie aber als deren Stellvertreter oder «Statthalter» in einiger Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu agieren hatten.

Die Weibel

In der Niedergerichtsorganisation nahmen die der bernischen Obrigkeit bzw. ihrer Herrschaft verpflichteten Weibel eine hervorragende Stellung ein. In den der Stadt Bern gehörenden Niedergerichten sassen sie bei Abwesenheit des Landvogts dem versammelten Niedergericht vor und leiteten als Statthalter die Gerichtssitzung. Desgleichen vertraten die Weibel in den Burgdorfer Niedergerichten den Burgdorfer Vogt; ihren Amtseid legten sie vor dem Rat von Burgdorf ab. Am Gericht trugen die Weibel den «Amtsmantel» in den Herrschaftsfarben, der ihre offizielle Funktion betonte. Ausser dieser Statthalterrolle waren ihnen vielfältige Amtsgeschäfte aufgetragen, die sie auf Geheiss des Landvogts bzw. des Burgdorfer Vogts ausführten: Sie boten die Gerichtssässen zu ausserordentlichen Gerichtssitzungen auf und überbrachten den Beklagten die Vorladung vor das Gericht «bei Haus und Hof» und «unter Augen und Mund». Sie zogen Gebühren und Bussen ein, führten Zahlungsbefehle und amtliche Pfändungen durch und waren für alle Arten von Botengängen unterwegs.

In den geschlossenen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften des Abts von St. Urban in Langenthal und Roggwil, der Kartause bzw. Vogtei Thorberg in Koppigen und Ersigen, der Herrschaft bzw. Vogtei Landshut in Utzenstorf und Bätterkinden sowie in der Patrizierherrschaft Thunstetten war es nicht ein Weibel, sondern der grundherrliche Ammann, der für die Güterverwaltung zuständig war, sonst aber die gleichen Aufgaben wie andernorts der Weibel zu erfüllen hatte; lediglich die Botengänge nahm ihm ein untergeordneter (Gerichts-)Weibel ab. Am Niedergericht vertrat der Ammann den weltlichen oder geistlichen Grundherrn.

Das Weibel- bzw. Ammannamt hatte zwei wohl nicht immer leicht zu vereinbarende Seiten: Zum einen repräsentierten die Weibel vor Gericht und auch im Alltag ihre Herrschaft, der sie mit Eid verbunden waren und pflichtmässig die Stimmungen auf dem Land, Unzufriedenheit oder Aufruhr in der Bevölkerung, zu hinterbringen hatten. Sie fungierten damit in einer Zeit, die eine Polizei in unserem Sinn nicht kannte, als Polizisten, Aufseher und Denunzianten. Zum andern waren sie aber auch das

Sprachrohr der Bevölkerung vor dem Landvogt und vor der Obrigkeit. Weibel und Ammann standen damit zwischen der Obrigkeit und den eigenen Dorfgenossen.

Die Freiweibel

Die Freiweibelorganisation im Oberaargau ist weitgehend unbekannt. Bekannt dagegen ist jene der vier Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Seftigen und Sternenberg, denen je ein Stadtberner Venner als Landrichter und Militärverwalter vorstand. Da Venner in der Hauptstadt residierten, mussten sie einen im Landgericht ansässigen und auf dem Land und in der Bevölkerung verankerten Verwaltungsmann zur Seite haben – das war der einheimische Freiweibel, der als Verwalter des Landgerichts und Statthalter des Venners am Niedergericht fungierte. Entsprechend der unterschiedlichen Grösse der vier Landgerichtsbezirke amteten in Zollikofen und Konolfingen je zwei Freiweibel, der eine im oberen, der andere im unteren Landgericht; in Seftigen teilten sich deren drei in das obere, mittlere und untere Landgericht; das Landgericht Sternenberg kam mit einem einzigen Freiweibel aus. Ihre wichtigsten Amtsgeschäfte waren im 18. Jahrhundert die Gerichts- und Militärverwaltung.

Anders als das wohlbelegte Freiweibelamt der Landgerichte kommt jenes im Oberaargau eher durch die Hintertür in die Geschichte: Das Amt ist zwar im 15. Jahrhundert quellenmässig belegt, doch nur sehr sporadisch. Dass es auf kiburgische Zeit zurückgehen soll, bleibt unbelegbare Vermutung. Auch im 16. und 17. Jahrhundert ist die Nennung von Freiweibeln zufällig, die Lücken der Überlieferung bleiben gross. Sich ändernde Titel wie «Freiweibel von Koppigen», «von Lotzwil», «von Riedtwil» sind verwirrlich und lassen offen, ob es um unterschiedliche Freiweibelämter ging. Erst das «Regionenbuch», das Nachschlagewerk für bernische Regierungsrechte in der Vogteiverwaltung der 1780er Jahre, bietet eine Übersicht über die Freiweibelorganisation im Oberaargau. Aus ihr geht klar hervor, dass nur die Landvogtei Wangen Freiweibel kannte, und zwar gleich deren zwei, nämlich einen mit Sitz in Lotzwil und den anderen mit Sitz in Riedtwil (Gericht Grasswil, Kirchgemeinde Seeberg). Den beiden sind unterschiedliche Funktionen zugeschrieben.

Der Freiweibel von Riedtwil, einem Ort mit Landgerichtsplatz, war bei Abwesenheit des Landvogts dessen Statthalter an den Landtagen. Zur Hervorhebung seiner besonderen Stellung trug er bei Amtshandlungen die



Amtstracht eines bernischen Weibels. Aus dem Schnittmusterbuch von Salomon Erb, 1730. Foto Stefan Rebsamen, Bernisches Historisches Museum

Amtstracht in den bernischen Standesfarben Schwarz-Rot. Der ebenfalls obrigkeitliche Freiweibel in Lotzwil hatte diese generelle Statthalterrolle nicht. Er war zwar auch Vertreter des Landvogts, aber nur in den Oberaargauer Herrschaften der Stadt Burgdorf zuständig. Sonst aber stimmten ihre vielfältigen Aufgaben überein: Im Auftrag des Landvogts boten sie zu Landtagen und Landgerichtssitzungen auf. Sie machten die obrigkeitlichen Mandate publik und wachten über deren Vollzug. Sie sammelten die Hochgerichts- und Mandatbussen ein, begleiteten den Landvogt oder vertraten ihn bei der Neubesetzung der Twinggerichte und der Vereidigung von neuen Dorfbeamten. Im Namen des Landvogts führten sie Aufsicht über die vorschriftmässige Geschäftsführung der Twinggerichte. Ihnen war die Militärverwaltung unter Aufsicht des Landvogts anvertraut. Insgesamt waren sie verantwortlich für die öffentliche Ordnung. Wie die Weibel auf der Stufe der lokalen Niedergerichte hatten die Freiweibel auf Vogteistufe dem Landvogt Anzeichen von Unruhen und Unregelmässigkeiten zu melden. Wie Gerichtsakten des 17./18. Jahrhunderts belegen, spielte insbesondere der Freiweibel von Lotzwil recht eigentlich die Rolle eines Aufpassers im Dienste der bernischen Obrigkeit, eine Rolle, die sich historisch erklären lässt.

Stellung und Rolle der beiden Freiweibel waren von Anfang an unterschiedlich. Der weit weniger bedeutende Freiweibel von Lotzwil erscheint erstmals 1460 im Verzeichnis der Hochgerichtsrechte des Vogts von Wangen, im gleichen Jahr also, als sich Bern im Vertrag mit Burgdorf um die Gerichtsbarkeit in Burgdorfs Herrschaften nach Jahren mühevollen Gerangels als Landesherrschaft oder «obriste herrschaft» gegen Burgdorfs eigene Ambitionen durchgesetzt hatte. Dies macht es wahrscheinlich, dass Bern das Freiweibelamt von Lotzwil zur Kontrolle der Vertragstreue Burgdorfs im Jahr 1460 geschaffen hatte.

Der andere, erst nach 1500 bezeugte Freiweibel war dagegen von Anfang an der Statthalter des Vogts und trug den stolzen Titel «Freiweibel der Grafschaft Wangen». Es ist nicht ersichtlich, wie weit diese Statthalterschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits fest geregelt war oder nur von Fall zu Fall eingerichtet wurde. Noch 1516 zog der Vogt von Wangen zu Landtagen im Wasseramt den Freiweibel von Zollikofen bei, was bedeuten kann, dass der Posten des Freiweibels der Grafschaft Wangen bisweilen unbesetzt war. Die «Freiweibel der Grafschaft Wangen» waren im 16. und 17. Jahrhundert im Gericht Koppigen ansässig.

Daher führten sie auch die Bezeichnung «Freiweibel von Koppigen»: 1549 bis 1580, vermutlich noch länger waren es die Freiweibel Affolter von Öschfurt, heute Öschberg, damals im Gericht und Kirchgang (heute Gemeinde) Koppigen. Von 1668 bis 1692 hatten die Freiweibel Christen von Hellsau und ab 1692 Freiweibel unbekannten Namens von Alchenstorf das Amt inne; auch sie sassen im Gericht Koppigen. 1719 begann mit Franz Ludwig Gygax die Reihe der Freiweibel Gygax von Riedtwil im Kirchspiel Seeberg. Mit ihnen kam die Bezeichnung «Freiweibel von Riedtwil» auf; siehe dazu im Anhang *Die Freiweibel im Oberaargau*.

Als die bernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert die Landvogtei Wangen – wohl nach dem Vorbild der Landgerichte – in zwei Freiweibelsbezirke unterteilte, wurde der «Freiweibel der Grafschaft Wangen» für die obere Grafschaft, nämlich die Niedergerichte der westlichen Hälfte der Landvogtei Wangen, jener von Lotzwil für die untere Grafschaft, d.h. die östlichen Niedergerichte, einschliesslich der Burgdorfer Herrschaften, zuständig. In den 1720er Jahren kam für die beiden Bezirke die Bezeichnung «oberes» und «unteres Landgericht» auf.

Der «Freiweibel der Grafschaft Wangen» stand in der Verwaltungshierarchie direkt unter dem Landvogt. Damit war er der höchste einheimische Beamte in der Landvogteiverwaltung Wangen. Der bedeutenden Stellung entsprechend, stammten die Freiweibel aus einflussreichen, begüterten Familien der bäuerlich-gewerblichen Oberschicht ihrer Gemeinden: Die Affolter in Öschfurt waren Grossbauern, Tavernenwirte und bis zu ihrem Aussterben im 20. Jahrhundert auch Politiker, die Gygax von Riedtwil Grossbauern, Müller und Tavernenwirte im Kirchspiel Seeberg. Wie für das 18. Jahrhundert belegt, lag das Freiweibelsamt oft über Jahre, im Fall von Franz Ludwig Gygax bei dreissig Jahren, bei derselben Person und blieb derselben Familie teils über Jahrzehnte bzw. dem Kirchspiel Koppigen über zwei Jahrhunderte lang erhalten. Dies trug wesentlich zur starken Stellung der Freiweibel bei, die gegenüber den alle sechs Jahre wechselnden Stadtberner Landvögten die ruhige Kontinuität der Vogteiverwaltung zu gewährleisten hatten. Die Landvögte waren auf die Erfahrung der Freiweibel im Umgang mit der Bevölkerung, dem lokalen Recht und geltenden Bräuchen angewiesen. Da Amtsverfehlungen oder Amtsmissbräuche nicht bekannt sind, scheint keiner der Freiweibel seine mit dem Freiweibelamt verbundene Vertrauensstellung missbraucht zu haben.

Auch die Freiweibel von Lotzwil, die hier nur für die Frühzeit belegt wer-

den (siehe dazu im Anhang *Die Freiweibel im Oberaargau)*, entstammten angesehenen einheimischen Familien, so etwa die Bracher von Langenthal. Allerdings lässt sich bei ihnen eine jahrzehntelange Familientradition wie bei den Freiweibeln der Grafschaft nicht feststellen. Bei beiden Freiweibelsämtern ist die obrigkeitliche Überlieferung eher dürftig. Mehr über die Amtsinhaber und deren Familien dürfte sich mit Hilfe der Familienforschung in Erfahrung bringen lassen.

Die Amtsweibel

Auch die anderen Oberaargauer Landvogteien hatten die Stellvertretung an Landtagen und am Hochgericht zu regeln: In Aarwangen hielt ein «Amtsweibel» als Statthalter des Landvogts diese Stellung inne, in Bipp und Landshut je ein «Weibel». Amtsweibel und Weibel waren für dieselben Amtsgeschäfte zuständig wie die Freiweibel der Grafschaft Wangen. Sie wohnten darüber hinaus auch den Audienzen des Landvogts im Landvogteischloss bei, an denen der Landvogt vom 17. Jahrhundert an in zunehmendem Masse als Einzelrichter tätig war. Weil die Freiweibel der Grafschaft nicht in Wangen selbst ansässig waren, wurde am Vogteisitz Wangen ebenfalls eine Amtsweibelstelle geschaffen: der Amtsweibel von Wangen musste vor allem den Audienzen des Landvogts beiwohnen; der Freiweibel war von dieser Aufgabe entbunden. Wie die Freiweibel stammten auch die Amtsweibel aus Familien der einheimischen Oberschicht.

Bestellung und Entlöhnung der einheimischen Beamten

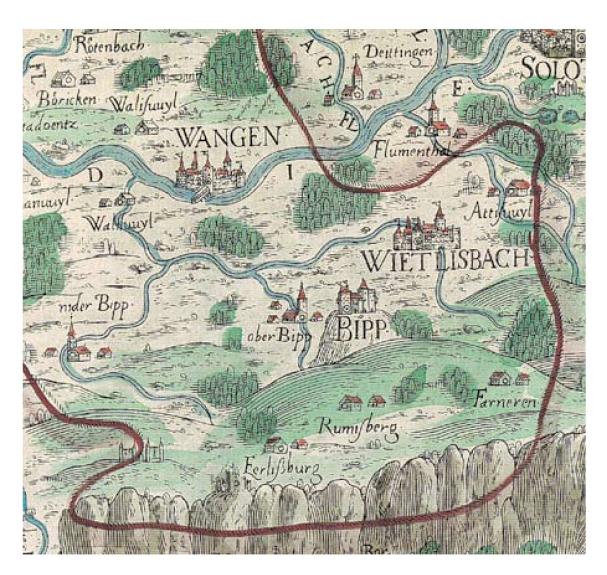
Insbesondere die Freiweibel waren in den Augen der bernischen Regierung derart wichtige Beamte, dass sie deren Bestellung bzw. Einsetzung ins Amt, allenfalls auch die Entsetzung nicht aus der Hand geben wollte. Sowohl die Freiweibel der Grafschaft als auch die Freiweibel von Lotzwil wurden durch Schultheiss und Rat von Bern in ihr Amt eingesetzt. Dies führte verschiedentlich zu Auseinandersetzungen mit den Landvögten, die verständlicherweise untergebene Beamte, von deren Effizienz sie abhängig waren, gerne selber bestimmt hätten. Immerhin kam ihnen ein Vorschlagrecht zu. Bei der Neubestellung des Freiweibels von Lotzwil machte sich das Streben des Landvogts von Aarwangen nach mehr Einfluss bemerkbar, was Bern 1678 und wieder 1711 zur Verfügung bewog, dass die Landvögte von Wangen und Aarwangen gemeinsam das Recht auf einen Zweiervorschlag haben sollten. Erst 1713 bestätigte der Rat das

alleinige Recht des Landvogts von Wangen auf die Nomination des Freiweibels von Lotzwil. Auch die Amtsweibel wurden auf Nomination der Landvögte von Schultheiss und Rat von Bern gewählt und eingesetzt. Die Entlöhnung der Freiweibel und der Weibel war dagegen ganz Sache der Landvogteiverwaltung Wangen, deren Amtsrechnungen im Staatsarchiv Bern Auskunft geben. Wie bei anderen Beamtungen der Landesverwaltung war anfänglich nicht ein Lohn, sondern bloss Spesenerstattung üblich. Erst ab den 1570er Jahren erhielten die Weibel der bernischen Niedergerichte und der Freiweibel von Lotzwil darüber hinaus ein bis ins 18. Jahrhundert gleich bleibendes Fixum, das als Jahreslohn («jarlon») einmal jährlich ausgerichtet wurde. Nach dem Umfang ihrer Gerichtsbezirke bzw. ihres Einsatzes abgestuft, bezog der Weibel von Wangen jährlich 12 Pfund, diejenigen von Herzogenbuchsee, Rohrbach und Langenthal 10, die von Ursenbach und Bollodingen 4 Pfund. Der Freiweibel von Lotzwil erhielt 5 Pfund. Der wichtigste einheimische Beamte, der Freiweibel der Grafschaft, wurde dagegen weiterhin nach Aufwand entlöhnt und erhielt erst ab 1693 mit 15 Pfund zusätzlich ein Jahresfixum.

4. Der Umfang der Aufgaben

Landtage, Gerichtstage und Exekutionen

Die Landvögte trugen gegenüber der Landesobrigkeit die Verantwortung für die Organisation und ordentliche Abwicklung der Massenveranstaltungen der Landesherrschaft – der öffentlichen Landtage und Landgerichtssitzungen. Die Organisationsarbeit leisteten die einheimischen Beamten, die Freiweibel und Weibel. Ihnen oblag die Aufsicht über die Infrastruktur von Landgerichtsplätzen und Richtstätten. Sie hatten den nötigen Unterhalt bzw. den Bau von Einrichtungen der Rechtsprechung und der Exekution zu veranlassen und zu beaufsichtigen. Sie leiteten als Laienrichter die Gerichtssitzungen ohne juristische Ausbildung, doch mit grosser Kenntnis des geltenden Rechts und der geltenden Verfahren. Die Infrastruktur der verschiedenen Hoch- und Blutgerichtsbezirke, ob in Wangen, Aarwangen, Bipp oder Landshut, war überall ähnlich. Dazu zählte an erster Stelle der offene Landgerichtsplatz, die Dingstätte. Dingstätten lagen vielfach im Schutz von Bäumen, z.B. in Utzenstorf unter der kleinen Linde und in Aarwangen unter der alten Schlosslinde, oder im



Richtstätte in Grenzlage: Die Galgen der einstigen Adelsherrschaften Erlinsburg und Bechburg, ab 1463 der bernischen Vogtei Bipp und der solothurnischen Herrschaft Bechburg standen sich über dem alten Transitweg am Jurafuss in Sichtweite unmittelbar gegenüber und demonstrierten damit die je geltende staatliche Hoheit. Ausschnitt aus der Karte von Thomas Schoepf, 1577/78

Schutz einer Befestigung wie etwa dem befestigten Kirchhof von Herzogenbuchsee. Öfters lagen sie an öffentlichen Strassen, z.B. an der «Reichsstrasse» bei Derendingen, oder auf Plätzen wie jenem vor dem Schloss im Städtchen Wangen und nicht selten an Flussübergängen, z.B. die Dingstätte an der Emmenbrücke bei Derendingen und jene an der Sitter vor Attiswil. Öffentlichkeit und Rechtmässigkeit des Landgerichtsplatzes waren für die damalige Rechtsauffassung von grosser Wichtigkeit,

weshalb auch am Anfang jeder Gerichtsurkunde vermerkt wird, dass das Gericht «an offener und rechter gedingstatt» tage.

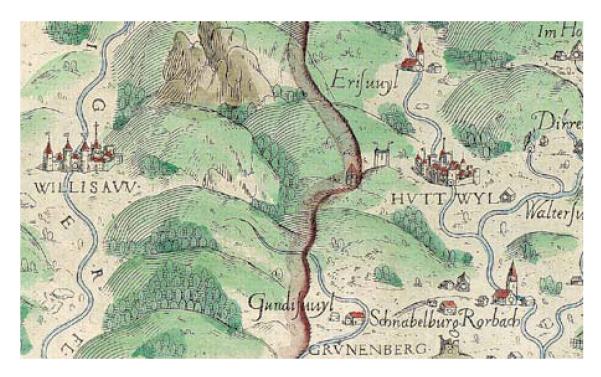
Die Landgerichtsplätze oder Dingstätten wurden teils ad hoc eingerichtet oder auch als feste Einrichtung benützt. Landtage und Gerichte tagten sitzend. Dem Landrichter, Landvogt oder Statthalter, kam der als «Landstuhl» bezeichnete Richterstuhl zu – ein fester steinerner oder ein tragbarer hölzerner Stuhl, den man auf den Landtag hin aufrichtete. Vor diesem erhöhten Sitz öffnete sich der Platz zur Besammlung des Landtags, der zum Gericht einberufenen Männer. Sie sassen «im Ring» auf kreisförmig oder guadratisch angeordneten Stein- oder Holzbänken, von den Zuschauern durch Schranken getrennt. Am Hofgericht Herzogenbuchsee stand der Landstuhl im Innern des festen Kirchhofs, und das Gericht versammelte sich aus Platzmangel vor dem Tor. Zur Infrastruktur der Landgerichtsplätze gehörte in der Regel auch der «Stock» oder Halseisenstock, eine Säule zum Anbinden des Delinquenten, an dem dieser nach der Verurteilung als Teil der Strafe (Ehrenstrafe) zur Schau gestellt wurde. Im 17. Jahrhundert, z.B. in Utzenstorf 1689, kamen die von aussen drehbaren Pranger in Form von mannshohen Gitterkäfigen auf, die man Trülle oder Trüllhäuslein nannte. Die verstreuten spätmittelalterlichen Dingstätten des alten Landgerichts Murgeten (Murgenthal) – 1409 in (Ober-)Murgenthal, in Melchnau unterhalb der Burg Grünenberg, in Gondiswil, Thörigen, Grasswil und Inkwil – wurden vom 16. Jahrhundert an aus organisatorischen Gründen sukzessive aufgegeben und die Landtage zunehmend am zuständigen Hauptort abgehalten.

Zur Infrastruktur der Hoch- und Blutgerichtsbezirke zählten nun aber auch die grausigen Richtstätten zur Vollstreckung der Todesurteile mit ihrem Wahrzeichen, dem weithin sichtbaren Galgen unterschiedlicher Konstruktion: Grosse Galgen bestanden aus drei hohen steinernen Säulen, oben mit drei Firstbalken, kleine aus zwei Steinsäulen mit einem Firstbalken. Hingerichtet wurden Verbrecher indessen nicht nur durch Hängen am Galgen. Je nach Gerichtsurteil griff man auch zu anderen Todesarten wie Köpfen durch das Schwert, Pfählen am Pfahl, Brechen der Glieder auf dem Rad, Verbrennen auf dem Scheiterhaufen oder auch Ertränken im Fluss. Richtstätten lagen abseits vom Gerichtsplatz und weitab von Siedlungen, da der mit dem Strang zu Tode Gebrachte am Galgen aufgeknüpft und der Verwesung und den Vögeln zum Frass überlassen blieb, bis der Körper herunterfiel. Dieses scheussliche Szenarium diente der Ab-

schreckung all jener, die in böser Absicht zuwanderten. Galgenplätze lagen daher an der Herrschaftsgrenze, meist an oder nahe der Landstrasse und wenn immer möglich auf einer Anhöhe oder am Hügelhang. Alle Richtstätten befanden sich auf obrigkeitlichem Boden. Einmal aufgegeben, wurden sie vielfach der Verwaldung überlassen und überlebten dann nur noch in Flurnamen wie Galgenholz, Galgenhölzli, Galgenbühl, Galgenacker und ähnlich. Da Exekutierte am Ort verscharrt wurden, kann man im Bereich ehemaliger Hochgerichtsstätten auf Knochen stossen. Die Standorte der bekannten Hochgerichtsplätze und Richtstätten spiegeln weitgehend die mittelalterliche Herrschaftsstruktur (siehe dazu im Anhang Richtstätten im Oberaargau). Die kleine Vogtei Landshut verfügte über einen einzigen Hochgerichtsplatz unter der kleinen Linde in Utzenstorf und eine Richtstätte mit Galgen, die anfänglich links der Emme am Nordwestende der Herrschaft lag, wohl aber bereits vor 1419 ans rechte Ufer und Südostende beim Widenhof verlegt wurde. Die Vogtei Bipp bestand aus den zwei Herrschaften Erlinsburg und Bipp und hatte daher zwei Richtstätten, die eine am Fuss der Erlinsburgen unmittelbar an der Grenze zu Solothurn in Sichtweite des Galgens der solothurnischen Herrschaft Bechburg, die andere ausgangs von Wiedlisbach an der Landstrasse nach Solothurn unweit des Galgens der solothurnischen Vogtei Balm-Flumenthal. Zur Zeit der Grafen von Kiburg zerfiel das weitläufige Landgericht Murgeten in neue Gerichtsbezirke – die kiburgischen «Ämter» –, die mit eigenen Ding- und Richtstätten bei Wangen, Herzogenbuchsee, Rohrbach und Huttwil ausgestattet wurden. Wie viele der mittelalterlichen Dingstätten im restlichen Landgericht auch mit Richtstätten verbunden waren, ist nicht bekannt. Überliefert ist jedenfalls der Galgen bei Inkwil nahe der Landstrasse Herzogenbuchsee-Wangen. Die Vogtei Aarwangen unterstand bis um 1500 der hohen Gerichtsbarkeit des Vogts von Wangen, was hiess, dass die in Aarwangen Verurteilten zur Exekution nach Wangen geführt wurden, bis die Vogtei 1568 den eigenen Galgen zugestanden bekam.

Die Twinggerichte

Die Grundherren waren gegenüber der Landesobrigkeit verantwortlich für die Organisation und ordentliche Abwicklung der lokalen Nieder- oder Twinggerichte in ihren Herrschaften. Die Organisationsarbeit verrichteten die einheimischen Beamten, die Weibel und Ammänner. Ihnen oblag die



Richtstätte in Hügellage: Der Galgen des ehemaligen kiburgischen Amtes Huttwil, ab 1510 der bernischen Vogtei Trachselwald stand, weithin sichtbar, über der Landstrasse Bern-Huttwil-Luzern, dargestellt durch den Grenzstein mit den Hoheitszeichen Luzerns und Berns. Ausschnitt aus der Karte von Thomas Schoepf, 1577/78

Aufsicht über die Öffentlichkeit und Rechtmässigkeit der Gerichtsplätze und Gerichtsstuben. Sie hatten für die ruhige und würdige Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Gerichtssitzungen zu sorgen. Das Gericht unter ihrem Vorsitz bestand überall aus zwölf Mitgliedern, Gerichtssässen oder kurz «Zwölfer» genannt. Vorsitzende und Zwölfer hatten keine juristische Ausbildung, kannten sich aber im geltenden Recht und in den einschlägigen Verfahren aus und verfügten meist über einen grossen Erfahrungsschatz. Sie waren in der Regel Angehörige der bäuerlichen und gewerbetreibenden Oberschicht ihres Gerichtsbezirks. Diese untere Gerichtsebene der Twing- oder Niedergerichte wurde erstmals im «Regionenbuch» von 1783/84 dargestellt (siehe dazu im Anhang Die Twing- oder Niedergerichte im Oberaargau um 1780). Die Gerichtsstruktur um 1780 hat nun aber als Resultat einer über dreihundertjährigen Entwicklung zu gelten. Die spätmittelalterliche Herrschaftsstruktur war vielfältiger und kleinflächiger: Adelsbesitz im Oberaargau setzte sich

meist aus mehreren Grund- und Gerichtsherrschaften zusammen, die jedoch selten ein kompaktes Territorium bildeten. Die einzelnen Herrschaften aber waren nach Erbteilungen und Verpfändungen oft nurmehr kleine Einheiten in der Grösse eines Dorfes, Dorfteils oder Weilers wie z.B. das kiburgische Rütschelen, das um 1400 in zwei Kleinstherrschaften unter zwei Besitzern zerfallen war – in das Dörfchen Rütschelen und den Weiler Wil. Der allgemeinen Zersplitterung entgingen dagegen die geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften der Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, der Kartause Thorberg und der Abtei St. Urban, und auch einige Hochadelsherrschaften wie Erlinsburg, Bipp, Landshut-Utzenstorf und Bätterkinden sowie Herrschaften im höheren Mittelland, so Madiswil, Bollodingen, Ochlenberg und Ursenbach. Theoretisch hatte jede Herrschaft ihr eigenes Gericht, wie klein sie auch war.

Man weiss nicht, wie Adel und Ministerialen ihre Kleinherrschaften verwaltet und wie sie Gericht gehalten hatten. Die neuen städtischen Inhaber Bern und Burgdorf schritten aus Wirtschaftlichkeit zur Vereinfachung namentlich der Gerichtsstruktur: Sukzessive und z.T. gegen Widerstände in der Bevölkerung wurden kleine Niedergerichtsbezirke zu grösseren zusammengefasst, z.B. wurde Walterswil 1439 auf Affoltern und Ursenbach aufgeteilt, Melchnau vor 1532 dem Gericht Gondiswil zugelegt und aus den Gerichten Oberbipp und Wiedlisbach im 16. Jahrhundert ein einziges gemacht. Noch 1721 hob man Inkwil als selbstständiges Gericht auf und wies es dem Gericht Bützberg-Thunstetten zu. Bannwil änderte im 16. Jahrhundert dreimal die Gerichtszugehörigkeit zwischen Bipp und Aarwangen.

Wie die grossen Landgerichte tagten ursprünglich auch die Twinggerichte öffentlich und im Freien, so beispielsweise jenes von Utzenstorf unter der grossen Linde. Doch im Lauf des 16. Jahrhunderts verlegte man ordentliche Sitzungen zum Schutz vor schlechter Witterung zunehmend in die örtliche Taverne, wo ihnen eine gesonderte «Gerichtsstube» reserviert war. Durch die Öffentlichkeit der Institution Taverne blieb die Öffentlichkeit der Gerichte gewahrt. Gab es im Gerichtsbezirk zwei oder mehr konzessionierte Wirtshäuser, tagte man reihum. Am Ende des 18. Jahrhunderts dürften wohl sämtliche Gerichtssitzungen in Wirtshäusern stattgefunden haben, auch wenn das Regionenbuch dies nicht überall vermerkt. Die Städtchen Wangen und Wiedlisbach hatten eigene Gemeindehäuser.



Wappen des Lotzwiler Freiweibels Rudolf Bracher am Abendmahlstisch von 1683 in der Kirche Lotzwil. Foto Denkmalpflege des Kantons Bern (Gerhard Howald)

5. Freiweibel – eine Institution der altbernischen Landesverwaltung

Mit dem Untergang des bernischen Obrigkeitsstaates 1798 verschwanden vorerst alle alten Institutionen und die über Jahrhunderte bewährten Beamtungen der Landesverwaltung – mit den Stadtberner Landvögten auch die angesehenen Beamtenstellen der Einheimischen. Einige von ihnen erlebten 1803 im Kanton Bern ein Comeback. Darunter fehlte jedoch das höchste Amt, das Einheimische einst besetzen konnten: Das Freiweibelsamt war mit dem Ancien Régime endgültig untergegangen. Es wurde wohl allzu sehr mit der alten Ordnung identifiziert und damit, dass der Freiweibel einst der nächste Mitarbeiter und wohl oft auch Vertraute des bernischen Landvogts war.

Dagegen kam der Amtsweibel zurück, und zwar in ähnlicher Funktion wie vor 1798. Die neue Kantonsverfassung setzte 1803 in allen bernischen Amtsbezirken Amtsweibel ein, die als rechte Hand des Oberamtmanns dessen amtlichen Audienzen beizuwohnen hatten. Die Regeneration und auch die Restauration behielten den Amtsweibel bei, nun als rechte Hand des Regierungsstatthalters. Auch das einst verbreitete Amt des Weibels,

des früheren Vorsitzenden im Twinggericht, lebte wieder auf. Indessen erlitt dieser einst angesehene Vertrauensposten der Einheimischen einen radikalen Bedeutungsverlust. Als nämlich 1803 anstelle der Niedergerichte die der Ziviljustiz dienenden Untergerichte entstanden, sass für den Oberamtmann nicht mehr der Weibel dem Gericht vor, sondern ein Gerichtsstatthalter (Unterstatthalter). Der Weibel, nunmehr als «Gerichtsweibel» oder «Unterweibel» bezeichnet, war zwar noch am Gericht anwesend, aber nur in der dienenden Funktion eines Unterbeamten. Als Amtsbote war er vorzüglich im Vollzug mit Betreiben und Pfänden beschäftigt. Der besondere Nimbus der Amtswürde, der einst die einheimischen Beamten der bernischen Landesverwaltung – die Freiweibel, Amtsweibel und Weibel – umgeben und sie über die übrige Bevölkerung emporgehoben hatte, ging 1798 mit der alten Ordnung unter und kam 1803 bei

und Weibel – umgeben und sie über die übrige Bevölkerung emporgehoben hatte, ging 1798 mit der alten Ordnung unter und kam 1803 bei der Neuauflage von Ämtern mit gleicher Bezeichnung nicht wieder zurück. Denn mit der neuen Ordnung entstanden auch neue politische und Verwaltungsämter und wurden für mehr Anwärter leichter erreichbar. Nicht zuletzt lockte nunmehr die Hauptstadt selbst mit neuen Karrieremöglichkeiten für Landbewohner.

Anhang 1. Die Freiweibel im Oberaargau

1. Freiweibel der Grafschaft Wange	en
1502 fryweibel der Gr	afschaft Wangen RQ Burgdorf, Nr. 464
ab 1508 Freiweibel von k	oppigen:
1508– vor 1516 Hanns Hug, fryv	<i>v</i> eibel in der Graf-
schaft Wangen	RQ Bern IV, S. 166
(1525 als alt fry	veibel zu Koppigen) RQ OberAG, S. 251,
	Zeile 44
1516 Peter von Acher	liberg von Koppigen RQ OberAG, Nr. 140
1525 fryweibel von Ko	pppigen RQ OberAG, Nr. 154b
1546–1556 Hans Affolter vo	n Öschfurt, Gericht RQ Bern IV, 428;
Koppigen	RQ OberAG,
	Nr. 188, 193a
1580 Mathys Affolter	von Öschfurt RQ OberAG,
	Nr. 123, B 2
1668–1692 Freiweibel Christ	en von Hellsau,
Gericht Koppige	
1672 Niklaus Christen	von Hellsau

1692	Freiweibel von Alchenstorf,		
	Gericht Koppigen	Stabe, B VII 2114 ff.	
ab 1719	Freiweibel von Riedtwil:		
1719–um 1750	Franz Ludwig Gygax	StABE, Kirchenbücher	
		von Riedtwil Seeberg	
um 1750–1766	Johannes Gygax,	StABE, Kirchenbücher	
		der Müller Seeberg	
1766-nach 1786	Johann Jakob Gygax von Seeberg	RQ Burgdorf,	
		S. 833, Zeile 20	
nach 1786–1798	Franz Ludwig Gygax von Seeberg	StABE, Kirchenbücher	
		Seeberg	
2. Freiweibel von Lotzwil			
1460	fryweibell zuo Lotzwil	RQ Burgdorf, Nr. 259	
1549	fryweibel	RQ OberAG, Nr. 189	

RQ = Rechtsquelleneditionen Oberaargau, Burgdorf und Bern.

2. Richtstätten im Oberaargau

Land	vogtei
Wan	gen

Orte mit Richtstätten

Wangen: am Nordhang des Gensberg, östlich der Strassengabelung Wangen-Herzogenbuchsee bzw. Wangen-Walliswil; FN Galgenrain (1)

Rohrbach: Galgen 1504 erwähnt, 1592 Bau eines gemauerten Galgens an neuem Standort, alter und neuer Standort unbekannt; evtl. am Fuss der 1318/23 von den Bernern zerstörten Burg Rohrberg (nördl. Rohrbach, Gde. Auswil) auf kleiner Anhöhe unmittelbar über der alten Landstrasse Huttwil–Langenthal; FN Galgen (2)

Herzogenbuchsee: im oberen Dorf über der Landstrasse, südlich von Strassenkreuz und Kirche, zwischen Löhli(wald) westl.

und Heidenmoos östl.; FN Galgacker (3)

Inkwil: An der Grenze zu Röthenbach, über der Landstrasse Wangen–Herzogenbuchsee–Bern; FN Galgenäcker (4)

Aarwangen

Aarwangen: Anhöhe im Hard, rechterhand ausgangs von Aarwangen, über der Landstrasse nach Langenthal (=Vogtei Wangen) und der Abzweigung nach Bützberg; Hochgericht erst seit 1568; FN Galgenfeld(höhe), Galgenrüti (5)

Bipp

Niederbipp: am Fuss der Erlinsburgen und der Leenfluh, über der Landstrasse Solothurn–Olten bzw. –Balsthal–Basel, un-

mittelbar an der Grenze zur Herrschaft Bechburg und deren Galgen (6)

Wiedlisbach: an der Grenze zu Attiswil über der Landstrasse Solothurn–Olten bzw. –Balsthal–Basel bei der Abzweigung nach Wangen; bis 1545 unfern der solothurnischen Hochgerichtsstätte an der Siggern. FN Galgenholz (7)

Landshut

Bätterkinden–Kräiligen: an der Grenze zu Küttigkofen (Landgericht Zollikofen), am Hang über der Landstrasse Burgdorf–Solothurn; ohne Standort 1415 erwähnt, 1419 wohl bereits verlegt; FN Galgenhölzli, heute Löffelhof (8) Utzenstorf: an der Grenze zu Kirchberg (Schultheissenamt Burgdorf), beim Widenhof, erhöht über der Landstrasse Burgdorf–Utzenstorf–Solothurn; FN im Schütlach (9)

Trachselwald

Huttwil: am Osthang des Huttwilberges (Dählenknubel) über der Landstrasse Bern-Huttwil-Luzern; 1712 Versetzung des Galgens hinunter an die Landstrasse und Landesgrenze zu Luzern, einst direkt gegenüber einer luzernischen Grenzkapelle (10)

Burgdorf

Burgdorf Stadt: städtischer Galgen, auch durch das Schultheissenamt (Landvogtei) benützt; westl. der Stadt an der Grenze ihres Burgernziels (städtischer Blutgerichtsbezirk), auf der Höhe des Lindenfeldgutes; FN Galgenbühl (11)

- (1) P. Kasser, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, 1953², S.143; Siegfriedkarte.
- (2) RQ Oberaargau, Nr. 220; RQ Bern IV 381 Nr. 166d; Ruth Halbheer-Müller, Rohrbach, 1989, S. 71. Der vermutete Standort auf freundlichen Hinweis von Kantonsarchäologe Hans Grütter.
- (3) StABE, Atlanten Nr. 113 (1765); Siegfriedkarte.
- (4) StABE, Atlanten Nr. 113 (1765); Siegfriedkarte.
- (5) P. Kasser, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, 1953², S.143; Siegfriedkarte.
- (6) Darstellung der beiden Galgen in der Schöpfkarte (Thomas Schöpf) von 1578.
- (7) StABE, Atlanten 114; Galgenholz im Stadtrecht von 1516 erwähnt (RQ Oberaargau, Nr. 407); die solothurnische Hochgerichtsstätte an der Siggern wurde 1545 aufgehoben, weil man herausfand, dass sie nicht auf Flumenthaler SO, sondern auf Attiswiler Boden lag (Nr. 390, Bem. 2).
- (8) StABE, AA IV Fraubrunnen 12 (Löffelhof); RQ Oberaargau Nr. 475, Nr. 478, Nr. 481, Nr. 498 und Bemerkungen.

- (9) RQ Oberaargau Nr. 481, Nr. 498 und Bemerkungen.
- (10) Nyffeler, Heimatkunde von Huttwil, 1915, 108; Darstellung des Galgens in der Schöpfkarte 1578.
- (11) Karl Geiser, Von den Alemannen bis zum Übergang Burgdorfs an Bern, in Heimatbuch II, 1938, S. 85 f.

3. Die Twing- oder Niedergerichte im Oberaargau um 1780

Landvogtei 	Nieder- gericht	Zugehörige Orte (Tagungsort, Lokalität)	Gerichtsorganis Vorsitz (Statthalter)	sation Gerichts- sässen
Wangen	Wangen	Wangen (Gemeindehaus), Wangenried, Walliswil	Landvogt (Weibel)	12
	Herzogen- buchsee	Herzogenbuchsee (2 Wirtshäuser), Ober-/Niederönz, Wanzwil, Röthenbach, Heimenhausen	Landvogt (Weibel)	12
	Bollodingen	Bollodingen, Ochlenberg, Juchten, Loch; Hermiswil (Hermiswil, Hegen)	Landvogt (Weibel)	12
	Langenthal	Langenthal, Obersteckholz mit Habkerig, Wolfmatt, Kleben; Untersteckholz mit Sängi, Kleinroth, Breiten; Schoren	St. Urban Abt (Ammann); Landvogt (Weibel)	12 (1)
	Ursenbach	Ursenbach (Wirtshaus), Weinstegen, Walterswil	Landvogt (Gerichtsweibe	l)
	Rohrbach	Rohrbach (Wirtshaus), Graben-Ganzenberg, Auswil; Reisiswil	Landvogt (Weibel)	12
	Thörigen	Thörigen (Wirtshaus), Bettenhausen (Weibel)	Burgdorf Lotzwil-Vogt Weibel	12 (2)

Landvogtei 	Nieder- gericht	Zugehörige Orte (Tagungsort, Lokalität)	Gerichtsorganisation Vorsitz Gerichts- (Statthalter) sässen
	Lotzwil	Lotzwil, Gutenburg; Rütschelen; Kleindietwil	Burgdorf 12 Lotzwil-Vogt (Weibel)
	Niederösch	Niederösch (Wirtshaus), Oberösch; Rumendingen	Burgdorf 12 Grasswil-Vogt (Civil-Ammann); (Weibel)
	Grasswil	Grasswil, Seeberg, Riedtwil (Wirtshaus)	Burgdorf 12 (3) Grasswil-Vogt (Gerichtsweibel)
	Koppigen	Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf, Wil (St. Niklaus, Öschfurt)	Thorberg Landvogt 12 (Ammann); Gerichtsweibel
	Ersigen	Ersigen (Wirtshaus)	Thorberg Landvogt 12 (Ammann); Gerichtsweibel
Aarwangen	Aarwangen	Aarwangen (Wirtshäuser), Baumgarten-Graben, Moos; Bannwil	Landvogt (Weibel) 12
	Bleienbach	Bleienbach (Wirtshaus)	Landvogt (Weibel) 12
	Madiswil	Madiswil (Wirtshaus), Leimiswil, Bisegg, Rüppiswil	Landvogt (Weibel) 12
	Gondiswil	Gondiswil (Wirtshaus), Melchnau (Wirtshaus)	Landvogt 12 (4) (2 Weibel)
	Roggwil	Roggwil (2 Wirtshäuser); Wynau (Wirtshaus [Ober-]Murgenthal)	St. Urban Abt 12 (5) (Ammann); Landvogt (Weibel)

Landvogtei 	Nieder- gericht	Zugehörige Orte (Tagungsort, Lokalität)	Gerichtsorganisation Vorsitz Gerichts- (Statthalter) sässen
	Bützberg	Bützberg, Thunstetten; Inkwil (seit 1721)	Landvogt 12 (6) (Weibel) ThunHerrschaft (Ammann)
Вірр	Wiedlisbach	Wiedlisbach, Attiswil, Oberbipp; Rumisberg, Farnern	Landvogt (Weibel) 12
	Niederbipp	Niederbipp, Walliswil, Schwarzhäusern- Rufshausen; Walden, Wolfisberg	Landvogt (Weibel) 12
Landshut	Utzenstorf	Utzenstorf (Wirtshaus), Wiler, Zielebach, Ey	Landvogt 12 (Ammann); Gerichtsweibel
	Bätterkinden	Bätterkinden (oberes Wirtshaus), Kräiligen, Aefligen, Berchtoldshof, Schalunen (teils)	Landvogt 12 (Ammann); Gerichtsweibel

Quelle: Regionenbuch von 1783/84 (Staatsarchiv Bern).

- (1) Langenthal 9, Unter-/Obersteckholz je 1, Schoren 1
- (2) Thörigen 8, Bettenhausen 4
- (3) Jeder Ort 3
- (4) Jeder Ort 4
- (5) Roggwil 8, Wynau 4
- (6) Davon Inkwil 2. Die Herrschaft Thunstetten (Thunstetten-Viertel) hatte Anrecht auf 3 Gerichtssässen

Quellen und Literatur

Nachfolgend sollen nur die in diesem Aufsatz benützten Titel aufgeführt, im Übrigen aber auf die Verzeichnisse in den Rechtsquelleneditionen, die den Raum Oberaargau betreffen, verwiesen werden.

Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp, in: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*. Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/10 (1 und 2), bearbeitet von Anne-Marie Dubler, 2001. Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf, in: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*. Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/9 (1 und 2), bearbeitet von Anne-Marie Dubler, 1995.

Bartlome Niklaus und Hagnauer Stephan, Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jh., in Itinera, «Stadt und Land», 1998.

Dubler Anne-Marie, Berns Herrschaft über den Oberaargau, in JbO 1999, 69–94. FLATT Karl H., Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, in AHVB 53, 1969.

HALBHERR-MÜLLER Ruth, Rohrbach, 1989.

HÄUSLER Fritz, Das Emmental im Staate Bern, 2 Bde., 1958/68.

HEIMATBUCH DES AMTES BURGDORF und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden, Bd. I und II, 1930/38.

Jahrbuch des Oberaargaus, 1958 ff. (abgekürzt JbO).

Käser Hans, Walterswil und Kleinemmental, 1925.

Kasser Paul, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, 1953².

MORGENTHALER Hans, Die Herrschaft Bipp von 1413–1463, in NBT 1924/25.

PFISTER Christian und Kellerhals Andreas, Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg, in Berner Zschr. für Geschichte und Heimatkunde 51, 1989, S. 151–215.

RENNEFAHRT Hermann, Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798, in Heimatbuch II, 105–228.

St. Urban 1194–1994. Ein ehemaliges Zisterzienserkloster, 1994.